

## **BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB**

### **Vorwort:**

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 25.04.2018 und mit Frist bis zum 01.06.2018 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- A1 Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben v. 07.05.2018
- A2 Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 03.05.2018 mit  
Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken, Schreiben v. 03.05.2018
- B5 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg, Schreiben v. E-Mail v. 24.05.2018
- C7 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Erlangen, Schreiben v. 14.05.2018
- D13 Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, Schreiben v. 15.05.2018
- G23 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG real estate, München, E-Mail v. 25.05.2018
- G25 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Berlin, 04.05.2018
- I29 Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach, Schreiben v. 03.05.2018
- I34 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Nürnberg, Schreiben v. 09.05.2018
- K38 Landratsamt Fürth, Zirndorf, Schreiben v. 24.05.2018
- L41 IHK-Gremium, Geschäftsstelle Fürth, E-Mail v. 24.05.2018
- L42 Handelsverband Bayern e. V., Nürnberg, Schreiben v. 03.05.2018
- N47 Polizeiinspektion Fürth, E-Mail v. 21.06.2018
- O52 Pfleger für Geh- und Radwege, Fürth, E-Mail v. 23.05.2018
- P54 Stadt Nürnberg, Schreiben v. 14.05.2018
- P55 Stadt Erlangen, Schreiben v. 16.05.2018
- P57 Stadt Schwabach, Schreiben v. 14.05.2018
- Q61 Stadtheimatspflegerin, Fürth, E-Mail v. 14.05.2018
- Q63 GWF (BaF und Untere Denkmalschutzbehörde), Fürth, E-Mail v. 30.05.2018
- Q64 Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth, Fürth, Nachricht v. 25.05.2018

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- C9 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg
- I35 Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Erlangen
- L43 Ortsvorsitzender des Einzelverbandes, Fürth
- M45 Erzbischöfliches Dekanat Fürth, Cadolzburg
- O50 Pflegerin für städtische landwirtschaftliche und städtische nicht landwirtschaftliche Grundstücke, Fürth
- O51 Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentl. Brunnen, Fürth
- O53 Stadtjugendring, Fürth
- R67 Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth
- R68 Behindertenrat, Technisches Rathaus Fürth
- R69 Seniorenrat Fürth, Seniorenbüro im Rathaus
- R70 Gleichstellungsbeauftragte, Fürth
- R71 TÜV Rheinland Consulting GmbH (Vodafone), Berlin
- S72 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Fürth/Stadt
- S73 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

<b>Nr.</b>	<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
<b>C06</b>	<b>Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, 02.05.2018</b>	
	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände.</p> <p>Sollten an anderer Stelle Ausgleichsflächen geschaffen werden, müsste geprüft werden, ob und inwieweit dadurch wasserwirtschaftliche Belange betroffen wären.</p>	<p>Derzeit ist der Ausgleichsaufwand und ggf. dessen Verortung noch nicht geklärt. Im nächsten Schritt wird aber eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und geprüft, ob ein externer Ausgleich erforderlich wird. Die Ergebnisse werden Teil der Verfahrensunterlagen.</p> <p><b>Der Anregung wird im weiteren Verfahren wie beschrieben und durch erneute Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes gefolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>D12</b>	<b>Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg, 23.05.2018</b>	
	<p>Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen vorhanden oder geplant.</p> <p>Gegen die Maßnahme besteht von unserer Seite kein Einwand.</p> <p>Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in der Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen, Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen etc. rechtzeitig in den Verfahrens ablauf eingebunden werden.</p>	<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung wird abgefragt und ausgewertet, ob sich im Plangebiet Anlagen im Privateigentum befinden. Abhängig von den Rückmeldungen werden notwendige Informationen in die Unterlagen zur Bauleitplannungen eingestellt.</p> <p>Die Main-Donau Netzgesellschaft wird nächstmalig im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>E14</b>	<b>Landratsamt Fürth, Abteilung Gesundheitsamt, Zirndorf, 22.05.2018</b>	
E 14.1	<p><b>Trinkwasserschutzgebiete</b></p> <p>Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet. Somit sind durch das geplante Vorhaben keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b></p>
E 14.2	<p><b>Altlasten</b></p> <p>Bezüglich der möglichen vorhandenen Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie Kampfmittelbelastungen in diesem Bereich sind die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg fachgutachterlich zu hören.</p> <p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern die zuständige fachkundige Stelle für Altlasten, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p>	<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung werden die genannten Stellen beteiligt. Auf Anregung des Ordnungsamtes werden im Plangebiet orientierende Bodenuntersuchungen vorgenommen. Die Ergebnisse werden in das Verfahren eingestellt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>
E 14.3	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden sollten. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei Mischgebieten tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) ein Immissionspegel <math>L_{Tag}</math> von 64 dB(A) so-</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Diese wird nebst den erforderlichen Festsetzungen im nächsten Verfahrensschritt eingestellt.</p> <p><b>Den Anregungen zum Immissionsschutz wird noch wie beschrieben gefolgt.</b></p>

wie nachts (22:00 - 6:00 Uhr)  $L_{\text{Nacht}}$  von 54 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte dürfen als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.

Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in Mischgebieten tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel  $L_{\text{Tag}}$  von 60 dB(A) sowie nachts (22:00 - 6:00 Uhr)  $L_{\text{Nacht}}$  von 50 dB(A)-als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.

Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel  $L_{\text{Nacht}}$  von 40 dB(A).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.

	<p>Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszu-schöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaß-nahmen auszufüllen.</p> <p>Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei länge-ren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich wird empfohlen, die Lärmschutz-maßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Be-lästigungen der Anwohner vermieden werden.</p>	
<p>E 14.4</p>	<p><b>Mobilfunkanlagen</b></p> <p>Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte der geltenden Bundesimmissions-schutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen eingehalten werden und dies durch standortspezifische Berechnungen bestätigt wird. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Ge-nehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter WorstCase-Bedingungen kontrolliert wer-den.</p> <p>Die Bestimmungen der Standortbescheinigung der Bundesnetza-gentur sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Grundsätzlich wären aber Mobilfunkanlagen als nicht störender Gewerbebetrieb im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens grundsätzlich in einem Allgemeinen Wohngebiet genehmigungsfähig. Einschränkungen können sich auch aus den Leitlinien des Runden Tisches der Stadt Fürth ergeben, die gewisse Abstände zu sen-siblen Nutzungen vorschreiben.</p> <p><b>Der Hinweis wird wie beschrieben bewertet. Es wird auf die Leitlinien des Runden Tisches der Stadt Fürth hingewiesen.</b></p>
<p>E 14.5</p>	<p><b>Allgemeine Angaben</b></p> <p>Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beab-sichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätig werden unserer-seits in diesem Bereich derzeit erforderlich machen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht er-forderlich.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>G22</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, 25.04.2018</b>	
G 22.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan [Anmerk. d. Verf.: Hier nicht aufgeführt] ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen</p>	<p>Die Ausführungen der Deutsche Telekom Technik GmbH wurden an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p> <p>Bei der Planung der Medien- und Wegeerschließung wird die Deutsche Telekom, ebenso wie alle anderen Spartensträger ausreichend und rechtzeitig beteiligt und deren Belange im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung kann nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Zuge von nachfolgenden Baumaßnahmen bestehende Anlagen betroffen sind und verändert oder verlegt werden müssen. Diesbezügliche Kosten trägt der Vorhabensträger als Verursacher.</p> <p>Notwendige Veränderungen von Bestandsleitungen sind mit dem Leitungsträger abzustimmen. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung bzw. zu Beginn der Baumaßnahmen berücksichtigt.</b></p>

**STADT FÜRTH**  
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 278b „ZWISCHEN BRESLAUER STRASSE, MOHNWEG UND ROGGENWEG“  
 ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN

	der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
G 22.2	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Planstraßen erhalten einen Querschnitt von mind. 6,5 m. Sie sind damit ausreichend breit dimensioniert, um alle erforderlichen Kabel- und Rohrleitungstrassen der technischen Infrastruktur aufzunehmen. Eine textliche Festsetzung ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.  <b>Der Anregung wird aus benanntem Grund nicht gefolgt.</b>
G 22.3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Im Bebauungsplan wird im Rahmen der textlichen Hinweise auf die Beachtung der Inhalte des Merkblatts DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle hingewiesen.  <b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b>
G 22.4	Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Im Bauleitplanverfahren wird die Telekom nächstmalig im Trägerverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und erhält in diesem Rahmen nochmals Gelegenheit, zum Planstand Stellung zu nehmen.  <b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>H28</b>	<b>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, 02.05.2018</b>	
	<p>Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg werden von der im Betreff genannten Bauleitplanung nicht berührt. Bisher wurden von uns im Bereich des Bebauungsplans Nr. 278 b "Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenweg" weder Maßnahmen eingeleitet noch sind Maßnahmen beabsichtigt, welche für die vorgenannte Bauleitplanung relevant sein könnten.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flurstücke der Gemarkung Dambach (442/4 (Roggenweg) , 443, 451/12 und 450/2 (Roggenweg , teilweise)) und der Gemarkung Fürth (1306, 1306/2 und 1306/4 (Mohnweg, teilweise)) . Ich bitte daher die Lagebeschreibung zur Kurzbegründung des Bebauungsplans (Nr. 5.1) die Gemarkungsnamen zu ergänzen.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 278 b der Stadt Fürth in der Entwurfsfassung vom 28.03.2018 bestehen aus der Sicht des Amtes für Digitalisierung , Breitband und Vermessung Nürnberg keine Bedenken.</p>	<p>Die Gemarkungsnamen werden in der Begründung wie gewünscht ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>I33</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, 24.05.2018</b>	
I33.1	<p><b>Bereich Landwirtschaft</b>                      Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben. Ökologische Ausgleichsflächen wurden bisher vom Umfang und von der Lage nicht definiert. Als Träger öffentlicher Belange bitten wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen um Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) und um zeitnahe Beteiligung bei der Beurteilung der hierfür vorgesehenen Flächen.</p>	<p>Derzeit ist der Ausgleichsaufwand und ggf. dessen Verortung noch nicht geklärt. Im nächsten Schritt wird aber eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und geprüft, ob ein externer Ausgleich erforderlich wird. Die Ergebnisse werden Teil der Verfahrensunterlagen.</p> <p><b>Der Anregung wird im weiteren Verfahren wie beschrieben und durch erneute Beteiligung des nebenstehenden Amtes gefolgt.</b></p>
I33.2	<p><b>Bereich Forsten</b>                      Der Bereich Forsten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht betroffen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist (noch) nicht erforderlich.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>J36</b>	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q, Memmelsdorf, 29.05.2018</b>	
J 36.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in folgenden Beteiligungsschritten berücksichtigt.</b>
J 36.2	<p><b><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></b></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen:</p> <p><b>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</b> Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Ar-</p>	<b>Im Bebauungsplan werden die Hinweise durch Aufnahme eines textlichen Hinweises zum Thema gewürdigt.</b>

<p>beiten befreit.</p> <p><b>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</b> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	
---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>M44</b>	<b>Evang.-Luth. Pfarramt Fürth Erlöserkirche, Fürth-Dambach, 01.06.2018</b>	
M 44.1	<p>In Hinblick auf den Bebauungsplan für das Grundstück entlang des Roggen- und Mohnweges bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Ich möchte allerdings nach Gesprächen mit Anwohnern Folgendes anmerken:</p> <p>Bei der Gestaltung des Roggenweges gibt es Bedenken, ob die Verkehrsberuhigung für eine sichere Verkehrsteilnahme jüngerer Kinder ausreicht oder ob nicht ein Gehweg nötig wäre. Eventuell ist dieser auch eingeplant, das kann ich nicht aus den Plänen und Erläuterungen erkennen.</p>	<p>Das Tiefbauamt schlägt im Verfahren folgendes vor: Der Roggenweg wird im Bereich zwischen Mohnweg und Reichsbodenweg bis zum 01.04.2021 durch die Stadt ausgebaut. Die nebenstehenden Gestaltungsvorschläge wurden daher an das Tiefbauamt weitergeleitet und können so in der Entwurfsplanung zum Straßenausbau berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>
M 44.2	<p>In Ihren Erläuterungen gehen Sie davon aus, dass die Gärten der geplanten Häuser als Freiflächen für Kinder ausreichen. Schon jetzt ist aber in Gesprächen mit bereits ansässigen Familien immer wieder der Wunsch nach Freiflächen für Kinder und Jugendliche geäußert worden, z.B. in Form eines Spielplatzes oder/und eines Bolzplatzes.</p> <p>Wenn ich richtig informiert bin, ist neben dem Gebiet am Roggenweg auch auf dem Gebiet der ehemaligen Schrebergärten in Unterfürberg eine weitere Nachverdichtung geplant, so dass es schon jetzt sinnvoll wäre, diese Freiräume für Kinder und Jugendliche einzuplanen und so auch Begegnungsmöglichkeiten in einem wachsenden Stadtteil zu schaffen.</p>	<p>Der nächstgelegene Spielplatz befindet sich rund 600 m nördlich des Plangebietes, an der Unterfürberger Straße.</p> <p>Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sollen im Nachbarbebauungsplan Nr. 278d festgesetzt werden, auf den in der nebenstehenden Stellungnahme angespielt wird. Da das Verfahren für den Nachbarbebauungsplan bereits sehr weit vorangeschritten ist (Verfahrensstand: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses), ist davon auszugehen, dass sich mit einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der dort geplanten Freiräume eine Verbesserung der Grün- und Freiraumversorgung auch für das Plangebiet dieses Bebauungsplans einstellt.</p> <p>Im Übrigen ist zu bemerken, dass sich aus dem geplanten Vorhaben kein Rechtsanspruch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes ableiten lässt.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>Q62</b>	<b>Pflegschaft für öffentliche Anlagen, Fürth, 12.06.2018</b>	
Q 63.1	Zu begrüßen ist die Pflanzung von Bäumen im öffentlichen Raum entlang der Gehsteige.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
Q 63.2	Der Verlust von weiteren landwirtschaftlichen Flächen ist zu bedauern.	<p>Mit Hinblick auf den (auch in der Begründung genannten) Stadtrats-Bebauungsplanaufstellungsbeschluss vom 08.11.1989 ist eine bauliche Entwicklungsabsicht der Flächen seit langem vorgezeichnet. Auch der vorbereitende Bauleitplan stellt das Plangebiet bereits als Wohnbauflächen dar. Durch dieses Planverfahren wird insofern die politische Willensbekundung umgesetzt.</p> <p>Von Seiten der beteiligten Stellen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für ländliche Entwicklung sowie Bayerischer Bauernverband wurden keine Einwände im Hinblick auf den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen vorgebracht.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>
Q 63.3	<p>Eine öffentliche Grünanlage in Teilbereichen sollte bei jeder Neuplanung eingeplant werden.</p> <p>Es fehlt auch ein gemeinschaftlicher Kinderspielplatz.</p>	<p>Öffentliche Freiräume beschränken sich im Plangebiet auf die Planstraßen. Darüber sind entlang der Bestandsstraßen auch Grünflächen als Straßenbegleitgrün vorgesehen.</p> <p>Grünanlagen als z.B. Parkanlage oder Kinderspielplatz sind nicht angedacht.</p> <p>Öffentliche Spiel- und Bolzplätze sollen aber im Nachbarbebauungsplan Nr. 278d festgesetzt werden. Da das Verfahren für den Nachbarbebauungsplan bereits sehr weit vorangeschritten ist (Verfahrensstand: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses), ist davon auszugehen, dass sich mit einer kurz- bis mittelfristigen Realisierung der dort geplanten Freiräume eine Verbesserung der</p>

		<p>Grün- und Freiraumversorgung auch für das Plangebiet dieses Bebauungsplans einstellt.</p> <p>Im Übrigen ist zu bemerken, dass sich aus dem geplanten Vorhaben kein Rechtsanspruch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes ableiten lässt.</p> <p><b>Der Anregung wird aus benannten Gründen nicht gefolgt.</b></p>
<p>Q 63.4</p>	<p>Es könnte Platz für Grünanlagen und/oder ein gemeinschaftlicher Kinderspielplatz gewonnen werden, wenn die Ringstraßenführung überdacht werden würde.</p>	<p>Die Ringstraßenführung ist eine flächensparende Variante, weil auf Flächenbedarfe für Wendeanlagen verzichtet werden kann. Darüber hinaus sorgt die Ringstraßenplanung für eine Integration des angrenzenden Bestandsquartiers. Der westliche Planstraßenstrang greift einen bereits bestehenden öffentlichen Weg auf und eröffnet für angrenzende Grundstücke außerhalb des Plangeltungsbereichs eine weitere Erschließungsoption. Dies begünstigt das soziale Miteinander zwischen Bewohnern westlich des Plangebietes und neu Zuziehenden. Zudem sichert die geplante Straße die Erschließung der Grundstücke Flurnummern 451/2 und 451/25, ebenfalls außerhalb des Plangeltungsbereichs.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Zeile Q 63.3 verwiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird aus genannten Gründen nicht gefolgt.</b></p>
<p>Q 63.5</p>	<p>Die Erschließungsstraße sollte keine Vollversiegelung aufweisen.</p>	<p>Die Planstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) ausgewiesen und gestaltet werden. Letzteres setzt eine Gliederung der Straße z.B. durch Stellplätze und/oder Begrünung voraus. Damit kann eine Vollversiegelung ausgeschlossen werden. Stellplätze können zudem, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, in wasserdurchlässiger Ausführung geplant werden. Entsprechende Standards zum Straßenausbau werden im städtebaulichen Vertrag vereinbart.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>

Q 63.6	Eine Vorschrift für die Gärten sollte aufgenommen werden, damit wenig versiegelt wird, sowie nicht flächendeckend Kies- und Schotterfläche entstehen.	<p>Zunächst einmal dient die Festsetzung der Grundflächenzahl unter Berücksichtigung des nebenstehenden Kontexts der Einhaltung einer Mindestfreifläche auf den Baugrundstücken. Ihr kommt insofern auch eine ökologische Bedeutung zu.</p> <p>In den Bebauungsplan werden zudem grünordnerische Festsetzungen je eines bestimmten Anteils Baugrundstücksfläche aufgenommen. Hierbei wird festgesetzt, dass nicht als notwendige Zuwegungen, Zufahrten oder als Stellplätze genutzte Flächen gärtnerisch (als Grünfläche) genutzt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben teilweise gefolgt.</b></p>
Q 63.7	Flachdächer sollten grundsätzlich begrünt werden.	<p>Die Dachform ist noch nicht abschließend geklärt. Grundsätzlich wären aus dem städtebaulichen Umfeld aber nicht zwingend z.B. nur Satteldächer abzuleiten. Der Bebauungsplan kann entsprechende Vorgaben zur Ausbildung der Dachform und -neigung aus städtebaulichen Gründen grundsätzlich fordern.</p> <p>Die Anregung wird in das Verfahren eingestellt. Über eine textliche Festsetzung soll eine Dachbegrünung für Flachdächer, sofern vorgesehen, verbindlich vorgegeben werden.</p> <p><b>Der Anregung wird wie beschrieben gefolgt.</b></p>
Q 63.8	Der Nachweis zum Lärmschutz sollte detailliert erbracht werden, sowohl von der Breslauer Straße, als auch von der Südwesttangente.	<p>Die Anregungen werden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Diese wird nebst den erforderlichen Festsetzungen im nächsten Verfahrensschritt eingestellt.</p> <p><b>Den Anregungen zum Immissionsschutz wird noch wie beschrieben gefolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>Q65</b>	<b>Ordnungsamt, 30.05.2018</b>	
Q 65.1	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Grundlage der Stellungnahme sind die §§ 1, 5 und 9 BauGB, § 50 BImSchG und die Bekanntmachung des BayStMI vom 26.06.1987 (MABl. S. 446). Weitergehende Anforderungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Breslauer Straße, des Mohnwegs und der Süd-West-Tangente. Darüber hinaus ist es Immissionen aus dem Nahversorgungszentrum südlich der Breslauer Straße ausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet ist daher schalltechnisch dahingehend zu untersuchen, ob die Orientierungswerte des Beiblatt 1 der DIN 18005 Teil 1 eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Diese wird nebst den erforderlichen Festsetzungen im nächsten Verfahrensschritt eingestellt.</p> <p><b>Den Anregungen zum Immissionsschutz wird noch wie beschrieben gefolgt.</b></p>
Q 65.2	<p><b>Bodenschutz und Altlasten</b></p> <p>Da im Bebauungsplangebiet „Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenweg“ (Nr. 278 b) im Falle der Umsetzung auf einer Fläche von ca. 9.200 m<sup>2</sup> erhebliche Bodenbewegungen stattfinden werden, stehen neben § 202 BauGB (Schutz und Erhaltung von Mutterboden) die Anforderungen nach § 12 BBodSchV für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (u.a. Vorsorgewerte nach Anh. 2 Nr. 4 BBodSchV) im Vordergrund, sofern Mutterboden nicht vor Ort belassen bzw. insbesondere an anderer Stelle verwertet werden soll.</p> <p>Aufgrund o.g. Rechtsnormen und den im Fürther Stadtgebiet häufig festgestellten -entsorgungsrelevanten- Schadstoffgehalten in Ober-</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen orientierender Bodenuntersuchungen bewertet. Diese wird im nächsten Verfahrensschritt eingestellt.</p> <p><b>Den Anregungen wird noch wie beschrieben gefolgt.</b></p>

**STADT FÜRTH**  
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 278b „ZWISCHEN BRESLAUER STRASSE, MOHNWEG UND ROGGENWEG“  
 ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN

	böden (Kupfer und v.a. Quecksilber) sind im Hinblick auf die sensible Folgenutzung und die abfallbestimmungsgemäße Aushubentsorgung auch in diesem Verfahren zunächst orientierende Bodenuntersuchungen geboten. Auf das Procedere im Bebauungsplanverfahren „Johannes-Götz-Weg“ (Nr. 354) wird exemplarisch Bezug genommen. Die Untersuchungen sind wieder frühzeitig mit OA/U abzustimmen.	
Q 65.3	<b>Wasserrecht (Allgemein)</b> o. E.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
Q 65.4	<b>Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe)</b> o. E.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
Q 65.5	<b>Naturschutz</b> Gemäß der „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung Roggenweg, Ecke Mohnweg“ von Lorenz Landschaftsarchitekten Stadtplaner (in Kooperation mit ifanos) vom 11.06.2016 werden bei der Durchführung des B-Plans Nr. 278 b keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Artenschutzrechtlich ist das Vorhaben somit abgeschlossen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</b>
Q 65.6	Folgende weitere Punkte müssen bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 278 b beachtet werden: Es ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Naturschutzkostenerstattungssatzung darzulegen.	Derzeit ist der Ausgleichsaufwand und ggf. dessen Verortung noch nicht geklärt. Im nächsten Schritt wird aber eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und geprüft, ob ein externer Ausgleich erforderlich wird. Die Ergebnisse werden Teil der Verfahrensunterlagen.  <b>Der Anregung wird im weiteren Verfahren wie beschrieben und durch erneute Beteiligung des Ordnungsamtes gefolgt.</b>
Q 65.7	Bei dem Ausbau des Wegs (Fl.Nr. 451/12) ist besonders auf den Erhalt der westlich angrenzenden Privatbäume zu achten. Schutzmaßnahmen für die Bäume (Wurzeln, Kronen) müssen festgeschrieben werden.	Die Anregung wird im Rahmen eines Baumgutachtens bewertet. Dieses wird im nächsten Verfahrensschritt eingestellt.  <b>Den Anregungen wird noch wie beschrieben gefolgt.</b>
Q	Grünordnungs- und Freiraumkonzept:	Als Ausgleich für die verloren gehenden Nahrungsflächen sollten demzufolge

65.8	Die Gestaltungsvorschläge auf S. 5 des Gutachtens „Artenschutzrechtliche Vorprüfung Roggenweg, Ecke Mohnweg“ von Lorenz Landschaftsarchitekten Stadtplaner (in Kooperation mit ifanos) vom 11.06.2016 sollten in das Grünordnungs- und Freiraumkonzept eingearbeitet werden.	<p>in die Planung z.B. Dachbegrünungen, Fassadengrün und extensiv genutzte, staudenreiche Abstandsflächen einbezogen werden.</p> <p>Die Gestaltungsvorschläge können zumindest teilweise in den Bebauungsplan z.B. durch Festsetzung von Dachbegrünungen für Flachdächer, Vorgaben zur Begrünung der Fassaden der geplanten Garagenzeile sowie Festsetzung extensiv genutzter, staudenreicher Bereiche entlang des Mohnweges aufgenommen werden.</p> <p><b>Der Anregung wird im weiteren Verfahren wie beschrieben und durch erneute Beteiligung des Ordnungsamtes gefolgt.</b></p>
Q 65.9	Es ist auf eine ausreichende Begrünung mit heimischen, mittel- bis großkronigen Laubbäumen und Sträuchern zu achten. Ebenso sollten wasserdurchlässige Beläge aus stadökologischer Sicht verwendet werden.	<p>Schwerpunkte der Begrünungen mit Bäumen konzentrieren sich auf die Straßenrandbereichsflächen entlang des Mohnweges und der Breslauer Straße. In Abstimmung mit dem Grünflächenamt wird im Bebauungsplan für diese Bäume eine entsprechende Festsetzung getroffen.</p> <p>Sofern aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Problem, kann im Rahmen des Bebauungsplanes eine Versiegelungsbeschränkung für Stellplätze und Garagenzufahrten getroffen werden.</p> <p><b>Der Anregung wird im weiteren Verfahren wie beschrieben und durch erneute Beteiligung des Ordnungsamtes gefolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
<b>R66</b>	<b>Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., Bezirksgruppe Mittelfranken, Nürnberg, 25.05.2018</b>	
	<p>Die Gestaltung des öffentlichen Raums muss für blinde und sehbehinderte Menschen nach den aktuell geltenden Normen, d.h. DIN 18040:1-3, DIN 32984 (Bodenindikatoren) sowie DIN 32975 (visuelle Kontraste, Leuchtdichte mind. 0,4) DIN 32981 (Ampelausstattung) erfolgen.</p> <p>Wesentlich sind: die Herstellung öffentlicher Wegebeziehungen auch zum Nahverkehr, Bordhöhen von 3 cm bei gemeinsamen Querungen, 6 cm am Richtungsfeld bei getrennten Querungen und Nullabsenkung mit Sperrfeld, Unterlaufschutz bei Beschilderungen und anderer Stadtmöblierung.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss ein eindeutiger visueller und taktiler Kontrast zwischen Gehweg und Fahrbahn nach den o.g. DIN geplant und ausgeführt werden.</p> <p>Wird dies nicht beachtet, setzen sich insbesondere Planer und Bauherren, die die etablierten DIN-Normen nicht einhalten, einem erheblichen Schadensersatz- bzw. Haftungsrisiko aus.</p> <p>Besonders zu beachten sind evtl. Interessenskonflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern.</p> <p>Getrennte Geh-/Radwege müssen taktil und visuell kontrastierend gestaltet sein und dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit im Querungsbereich keine zusätzlichen Erschwernisse für blinde und sehbehinderte Menschen verursachen (BayBGG).</p> <p>In der Ausführungsplanung stehe ich jederzeit gern beratend zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung verwiesen. Sie wurden zur Kenntnisnahme und Veranlassung auch an die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung sowie an den Vorhabensträger weitergeleitet.</b></p> <p><b>Die Informationen werden darüber hinaus auch in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</b></p>